



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 12 Januar.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachrichten

in Betreff des freiwilligen Eintritts
in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden.

2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angeleitet werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegsartikel und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemannische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt.

Das weitere Aufsteigen zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigungswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stationen-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militär-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2) Die versorgungsberechtigte Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.

3) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militärpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Unrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4) Die Bestimmungen über die Militär-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Comman-

beur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

- 1) La.isschein.
- 2) Confirmationsschein.

Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittlung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Bestimmungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Summarschreibung.

3) Christliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4) Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.

5) Einer von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Anlagen sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3) Er muß leserlich und richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

4) Er muß mit der zum Marsch nach dem Bestimmungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug etc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Bestimmungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittlung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Summarschreibung.

5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlich Marine verpflichten.

6) Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder entlassen werden (siehe G. 1), desgleichen auf Reclamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist

E. Einberufung der Freiwilligen in die Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2) Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen“ und nebst den sämtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Bestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des

Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Station-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt es selbe den Angehörigen die Bescheid resp. die Gestellungs-Ordre zugeben.

Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen, (Tod, Verzichtleistung etc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3) Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Unzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Ausnahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Commrollen etc. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei im § 20, 2. der Militär-Ersatz-Instruktion gedachten Reparition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hienit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Demicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Station-Commando veranlaßt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Niederentlassung.

2) Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a. Wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der königlichen Marine,

b. wegen Reklamation, welche von den zuständigen Regierungsbehörden als gesetzlich begründet anerkannt ist.

c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militärgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hiersür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. Dezember 1866.

Marine-Ministerium. von Lieben.

Vorstehenden hohen Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Neustadt, den 8. Januar 1867.

Der königliche Landrath:

B e k a n n t m a c h u n g.

Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Kinderpest fast in allen benachbarten k. k. österreichischen Staaten, sowie in mehreren an unseren Bezirk angrenzenden Distrikten des Gouvernements Warschau, in letzterem außerdem auch die sibirische Pest ausgebrochen. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt Bekanntmachung vom 6. November v. J. A. d. J. XIX., IX. 700 c. sehen wir daher den § 3 der Verordnung vom 27. März 1836 (Ges. S. 173 ff.) für den Grenzverkehr in sämtlichen Grenzkreisen unseres Bezirks in Kraft, so daß derselbe zur Zeit auf den Grenzverkehr in den Kreisen Buzhen, Ples, Rybnik, Ratibor, Luboschütz, Neustadt, Reisse, Creuzburg, Rosenberg und Lublinik Anwendung findet.

Hiernach wird also bestimmt, wie folgt:

1) Hornvieh, Schaaf, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchsutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art dürfen weder aus dem Königreich Polen noch aus den k. k. österreichischen Staaten über die Grenzen der vorerwähnten Kreise Buzhen, Ples, Rybnik, Ratibor, Luboschütz, Neustadt, Reisse, Creuzburg, Rosenberg und Lublinik zugelassen werden.

2) auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizierten Orten herkommen, auch sind

3) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizierten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizierten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind; alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Dppeln, den 5. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Betr. die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes.

Nach meiner Kreisblatt Bekanntmachung vom 3. d. M. müssen die Wählerlisten für den Reichstag des norddeutschen Bundes am 15. d. M. zur Auslegung vorbereitet sein.

Nachdem der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 7. d. M. angeordnet hat, daß am 15. Januar c. diese Listen öffentlich ausgelegt werden sollen, fordere ich sämtliche Gemeindebehörden des Kreises hiermit auf:

- 1) die Wählerliste zu Jedermanns Einsicht durch mindestens 8 Tage auszulegen,
- 2) die Auslegung der Liste, den Beginn derselben und das Lokal in welchem die Auslegung stattfindet, sofort und vor Auslegung der Liste in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und
- 3) die Wählerliste am Schlusse mit der Bescheinigung zu versehen, daß und wie lange ihre Auslegung geschehen, so wie daß noch vor Beginn der Auslegung die ortsübliche Bekanntmachung veranlaßt worden sei.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der Auslegung dem Gemeinde-Vorstande schriftlich anzeigen oder zum Protokolle erklären und zugleich die Beweismittel für seine Behauptungen beibringen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen.

Die Verhandlungen sind von den ländlichen Gemeinde-Vorständen, beziehungsweise auch von den Magisträten zu Klein-Strehlitz und Steinau, mir zur Entscheidung einzureichen.

Nach Maßgabe der ergangenen Entscheidungen ist demnach die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichung oder Nachtragung von Wählern am Rande der Wählerliste (Rubrik Bemerkungen) mit Angabe des Datums, unter welchem die Berichtigungen erfolgt sind, zu vermerken. Die Belagsstücke über diese Aenderungen sind dem Haupt Exemplare der Wählerliste beizuhängen und das Duplikat der Liste ist mit der Hauptliste in Uebereinstimmung zu bringen.

Beide Listen-Exemplare sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung, also am 6. Februar d. J. unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes abzuschließen und das zweite Exemplar mit der Bescheinigung zu versehen, daß dasselbe mit dem Haupt Exemplare sich in vollständiger Uebereinstimmung befindet.

Nach erfolgtem Abschlusse der Wählerliste, also vom 7. Februar d. J. ab, sind weitere Ausnahmen von Wählern nicht gestattet.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung im Wahltermine zuzustellen. Die Wählerliste für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehreren Ortschaften zusammengesetzt sind, bilden die zu ernennenden Wahlvorsteher durch Zusammenheften zu einer Bezirksliste.

Nach einer bereits ergangenen Bestimmung des Herrn Ministers des Innern sollen die Wahlen für den Reichstag im ganzen Umfange des Staates am Dienstag, den 12. Februar d. J. statthaben.

Neustadt, den 10. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Bezirks-Eintheilung

des Wahlkreises Neustadt OS., Nr. 10 des Regierungsbezirks Dppeln, für die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes.

Dem Kreise bringe ich nachstehend die unter Berücksichtigung der Vorschriften des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 30. Dezember 1866 erfolgte Abgrenzung der Wahlbezirke, so wie die Bezeichnung der Herren Wahlvorsteher und Stellvertreter, so wie der Wahlorte, zur Kenntniß.

Wahlbezirk.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
<p align="center">Die Abgrenzung der Wahlbezirke haben nach § 3 des Reglements vom 30. Dezember 1866 die Gemeindevorstände zu übernehmen.</p>			
Stadt Neustadt DS. Stadt Ober-Glogau. Stadt Zülz. Achthuben. Altstadt, Schönowitz u. Schloß- gemeinde Zülz. Altzülz. Blaschewitz. Broschütz. Brzesniß, Mokrau u. Fronzke.	Kretscham z. Achthuben. Kretscham z. Altstadt. Schulhaus z. Altstadt. desgl. desgl. Kretscham in Brzesniß.	Gerichtsch. B. M. Kießlich. Gerichtsch. B. E. Menzler zu Altstadt. Erbscholtseibes. Weyßf. Wirthschftsinsp. Ueberschaar Grfl. Oberförst. Butschkow. Mühlenbes. Müllermeister Kretschmer in Mokrau.	Gerichtsm. Fl. Haase. Gerichtsch. B. Mich. Bullik zu Schönowitz. Gerichtsm. Müller. Gerichtsch. B. Th. Ritta. Wirthschftsinsp. Steinhardt Gerichtsch. Joh. Broda i. Brzesniß.
Buchelsdorf m. Siebenhuben. Ehrzeliß. Dirschelwitz grfl. und frhl. Dittersdorf. Dittmannsdorf. Dobersdorf m. Col. Malkowitz. Dobrau m. Neubude.	Kretscham z. Buchelsdorf Schulhaus. desgl. desgl. Evangel. Schulhaus. Schulh. z. Dobersdorf. Schulhaus z. Dobrau.	Wirthschaftsamt. Bruck- ner zu Buchelsdorf. Rgl. Prin.-Lieut. E. Heller. Gerichtsch. B. Jos. Czichon Pfarrer Peter. Rittergutsbes. Lieut. Plewig Wirthschaftsinsp. Rölle. Königl. Kammerherr Graf Eherr-Thos.	Gerichtsch. Jos. Schneider in Buchelodorf. Gerichtsch. Ant. Uliczka. Kretschambes. J. Sobotta. Gerichtsch. B. Hiller. Erbscholtseibes. Glazel. Gerichtsch. M. Goliacz. Rentmeister Fischer.
Dziedziß u. Dziedzißer Pechh. Ellguth m. Colonie und Erne- stinenberg. Ellönig m. Josephsgrund.	dto. Dziedziß. dto. Ellguth. dto. Ellönig.	Grfl. Först. Dollatz. Servitut Pfarrer Glazel in Ellguth. Rittergutsbes. Tripte auf Ellönig.	Gerichtm. Uliczka z. Dziedziß Gerichtsch. M. Czommer zu Ellguth. Gerichtsch. And. Walczyk zu Josephsgrund.
Friedersdorf. Fröbel mit Proßberg. Glöglischen. Schloßgem. Ober-Glogau m. Hinterdorf u. Weingasse. Grabine. Grocholub. Jassen.	Schulhaus. dto. Fröbel. Kretscham. Amtlokal d. Pol.-Bew. z. Schloß Ob.-Glogau. Schulhaus. desgl. desgl.	Wirthschaftsinsp. Enoch. Gerichtsch. Franz Kudsek i. Fröbel. Wirthschaftsinsp. Frost. Generalbevollm. Dammer zu Schloß Ober-Glogau Gerichtsch. M. Augustin. dto. Bernard. Erbscholtseibes. Gerichtsch. Hoffmann.	Gerichtsch. B. F. Chmura. Gerichtsch. Val. Walloschek in Proßberg. Gerichtsch. Dziallek. Gerichtsch. B. Gnielka in Hinterdorf. Gerichtsm. Lorenz Pella. Gerichtsm. Gabr. Kurpiela. Gerichtsm. B. A. Klinge.
Kerpen. Kujau m. Celline. Kunzendorf. Kramelau m. Czernow und Zabierzau. Körniß m. Col. Czakai, Rei- terdorf u. Neuhof.	desgl. desgl. zu Kujau. Schulhaus. desgl. in Kramelau. desgl. in Körniß.	Pfarrer Ruß. Güter-Direktor Meymann. Rittergutsbes. Hübner. Gerichtsch. Kosska in Kra- melau. Wirthschaftsinsp. Hagitte i. Körniß.	Wirthschaftsamt. Steiner Polizeiverw. Gärtig. Gerichtsch. Ernst. Gerichtsch. Pawlik in Za- bierzau. Gerichtsch. Frz. Sobek in Körniß.
Kohlsdorf m. Hahnenvorwerk. Kreiwitz. Kröschendorf.	Schulhaus. Kretscham. Schulhaus.	Gerichtsch. Reinkober. Erbscholtseib.-Administ. Ge- richtsch. Finsterbusch. Erbscholtseibes. Gerichtsch. Müller.	Gerichtsm. B. Weiß. Gerichtsm. B. J. Folgner. Gerichtsm. B. F. Rehmet.
Krobusch m. Ziabnil.	Brauerei in Krobusch.	Wirthschaftsbeamter Lieut. Hübner zu Krobusch.	Gerichtsch. Przpflent zu Krobusch.

Wahlbezirk.	Wahl-Lokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
Kommornik m. Lobkowitz.	Schulhaus z. Kommornik.	Pfarr. Sachnik i. Kommornik.	Gerichtsch. Willim zu Lobkowitz.
Alt-Ruttendorf. Langenbrück.	Kretscham. Schulhaus.	Wirtschaftsinsp. Thomas. Erbsholtseibes. Gerichtsch. Rehmet.	Gerichtsch. Kallus. Mühlenbes. Müllermeister Heinich.
Leuber.	desgl.	Pfarrer Wilde.	Erbsholtseibes. Gerichtsch. Kiesewetter.
Koncznik m. Dambine.	desgl.	Pfarrer Grzeska.	Erbsholtseibes. Gerichtsch. Kontny.
Mochau frh., Mochau Paul. u. Mochau grfl.	desgl.	Gerichtsch. Joh. Baron zu Mochau fh.	Gerichtsch. A. Pissarczyk zu Mochau grfl.
Moschen mit Regelsdorf und Charlottendorf.	Kretscham zu Moschen.	Gerichtsch. Czepanek in Moschen.	Gerichtsch. Ponczek in Re- gelsdorf.
Mühlsdorf m. Haselvorwerk. Deutsch-Müllmen.	Schulhaus z. Mühlsdorf. Schulhaus.	Gerichtsch. Langer. Pfarrer Massors.	Bauer Loschke. Gerichtsch. Joh. Gihler.
Pol.-Müllmen in Hohnowitz. Neudorf m. Ober-Gzartowitz.	Kretscham z. Hohnowitz. Kretscham z. Neudorf.	Gerichtsch. Janak Gihler. Wirtschaftsinsp. Früchel z. Neudorf.	Gerichtsm. Joh. Chraszcz. Gerichtsch. Joh. Famulla zu Neudorf.
Poln.-Olbersdorf. Ottok m. Waschelwitz.	Schulhaus. dto. z. Ottok.	Gerichtsch. Melch. Czaja. Gerichtsch. Ignaz Handzik in Ottok.	Bauer Greg. Botta. Gerichtsch. Joh. Menzler zu Waschelwitz.
Pietna. Pogorz m. Colonie.	Kretscham. Schulhaus.	Mühlenbeamt. Jul. Wohl. Gerichtsch. Joh. Euchy.	Gerichtsch. Joh. Pioffet. Gerichtsm. P. J. Quiotek.
Groß-Pramsen m. Popplauer Mühle.	desgl.	Erzpriester u. Kreis-schulen- Insp. Raf.	Gerichtsch. Czwielong.
Klein-Pramsen m. Elisenhof u. Neuhof.	desgl. z. Kl.-Pramsen.	Majora Herr Graf Ma- tuscha v. Toppolzan.	Wirtschaftsinsp. Geiseler i. Elisenhof.
Deutsch-Probniß. Przychodt m. Leopoldsdorf. Radstein.	Schulhaus. desgl. z. Przychodt. Schulhaus.	Pfarrer Kadlubek. Pfarrer Czaja.	Gerichtsch. Franz Kuppä. Gerichtsch. Przychodt.
Deutsch-Rasselwitz. Polnisch-Rasselwitz. Riegersdorf grfl. u. Anthl.	desgl. desgl. Kathol. Schulhaus.	Gutspächter Alex. Heller. Pfarrer Feicke. Gerichtsch. Böhl. Pfarrer Bogt.	dto. Kurtofska. dto. Wotke. Gerichtsm. Frz. Dyrlik. Wirtschaftsinsp. Gölner i. Riegersdorf Anthl.
Ringwitz. Rosenberg m. Pol.-Probniß.	Schulhaus. Brauerei z. Rosenberg.	Gerichtsch. Andr. Gollas. Erbsholtseibes. Gregarek z. Rosenberg.	Bauer Rosenberg. Erbsholtseibes. Barisch zu Poln.-Probniß.
Rosnochau m. Neu-Ruttendorf u. Schwärze.	Schulhaus i. Rosnochau	Wirtschaftsinsp. Müller zu Rosnochau.	Gerichtsch. Hoinka zu Neu- Ruttendorf.
Rzeptsch. Schlogwitz m. Laßwitz.	Schulhaus. Kretscham in Laßwitz.	Mühlenbes. Trierenberg. Wirtschaftsamtm. Auspach in Schlogwitz.	Gerichtsch. Rinz. Schmaß. Gerichtsch. J. Chr. Piet sch in Laßwitz.
Schmitsch.	Schulhaus.	Pfarrer u. emer. Kreis-schu- len-Insp. Gihler.	Gerichtsch. A. Plißko.
Schnellewalde.	Evangel. Schulhaus.	Pastor Dr. Tierke.	Erbsholtseibes. Gerichtsch. Trmer.
Schreibersdorf. Schweinsdorf. Schwesterwitz.	Schulhaus. desgl. desgl.	Pfarrer Hanke. Wirtschaftsinsp. Bobrich. Gerichtsch. Grzimek.	Mühlenverwalter Miebes. Erbsholtseibes. Rieger. Mühlenbesitzer König.

Wahlbezirk.	Wahl-Lokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
Einödorf.	Schulhaus	Landesältester Böttcher.	Gerichtsch. Globisch.
Stiftel Steinau mit Dorf Steinau.	desgl.	Pfarrer Schnerweiß.	Bürgermeister Gröger.
Stieboldorf m. Jarzowiz u. Olonie.	desgl.	Landesältester Meymann auf Stieboldorf.	Gerichtsch. Stocklossa.
Stöblau.	desgl.	Gerichtsch. Donika.	Gerichtsmann Sommer.
Klein-Strehlitz mit Dratsch, Schlegau und Carlshof-Se- herwald.	desgl.	Kreis-Schuleninsp. Pfarrer Mader in Kl.-Strehlitz.	Bürgermeister Kühnel.
Lwardawa.	desgl.	Rittergutsbes. Pulst.	Wirthschaftsinsp. Hippe.
Wackerau.	Kretscham.	Gerichtsch. Sauer.	Kretschambes. Hein.
Walzen.	Schulhaus.	Pfarrer Rizko.	Rittergutspäch. Eberhard.
Wiese grfl.	Kathol. Schulhaus.	Rittergutsbes. Prem.-Lieut. von Choltiz.	Kentmeister Hoffmann.
Wiese paul. m. Wiedrowiz u. Leidnig.	Funke'sche Kretscham zu Mochau grfl.	Erzpriester Kern zu Wiese p.	Gerichtsch. Bednarz.
Wildgrund mit Neudeck und Eichhäusel.	Kretscham zu Wildgrund.	Gerichtsch. Jos. Weber.	Gerichtsmann Schwedter in Eichhäusel.
Wilkau.	Schulhaus.	Gerichtsch. Joh. Sobotta.	Gerichtsm. Glazel.
Zeisewitz.	Schulhaus.	Gerichtsch. Klose.	Gerichtsm. Thienel.
Zowade m. Golezowiz, Wawr- zinowiz, Eysblau, Bublau, Neu-Borwert u. Muzkau	Schulhaus zu Zowade.	Wirthschaftsinsp. Koslowski in Zowade.	Gerichtscholze Kulpa in Eysblau.

Neustadt, den 11. Januar 1866.

Der königliche Landrath.

Nr. 4. Betrifft die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen.

Die Magistrate zu Klein Strehlitz und Steinau, sowie die Ortsgerichte des Kreises weise ich an, die Gemeinderrechnungen pro 1866 nunmehr sofort aufzustellen und bis spätestens zum 1. Februar c. den Polizei-Verwaltungen zur Revision vorzulegen.

Nach erfolgter sorgfältiger Prüfung der Rechnungen und Beseitigung der vorgefundenen Unrichtigkeiten und Mängel in denselben haben die Polizei-Verwaltungen das Abnahme-Attest und die in der Kreisblatt-Berfügung vom 30. Januar 1857 (Stück 6) vorgeschriebene Nachweisung bestimmt bis zum 15. März an mich einzusenden.

Sollten einzelne Gemeindebehörden den festgesetzten Termin nicht innehalten, so ist mir von den Polizei-Verwaltungen zur weiteren Veranlassung davon Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 8. Januar 1867.

Der königliche Landrath.

Nr. 5. Betrifft die Berichtigung und Einreichung der Stammrollen.

Unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Berordnung vom 24. Dezember 1860 (Stück 52 S. 276) veranlasse ich die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises, die Berichtigung der Dits Stammrollen zu bewirken und dieselben gehörig vervollständigt nebst den durch die Kreisblatt-Berordnung vom 11. Januar 1860 vorgeschriebenen alphabetischen Listen, in welche aber nur diejenigen Ersazpflichtigen jahrgangsweise, (jeder Jahrgang wieder für sich alphabetisch geordnet), aufzunehmen sind, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben und der Ersaz Commission daher noch vorzustellen sind, bis spätestens zum 10. Februar d. J. unerlässlich anher einzureichen.

Den Stammrollen müssen die parramtlichen Geburtslisten der im Jahre 1847 geborenen männlichen Individuen beigezschlossen werden. Sollten aestellungs-pflichtige Personen, die in der Stammrolle ausgeführt stehen, verstorben sein, so müssen die Todtenscheine derselben als Beläge eingereicht werden.

Alle im Jahre 1850 geborenen und noch lebenden männlichen Personen, haben die Ortsbehörden in der Stammrolle hinter dem Jahrgange 1849 unter Belassung eines entsprechenden Zwischenraumes zu etwaigen Nachtragungen, aufzunehmen.

Die zu den Geburtslisten der im Jahre 1850 geborenen männlichen Individuen erforderlichen Druckformulare sind den Ortsverständen bereits übermittelt worden. Dieselben werden den betreffenden Herren Ortsgeistlichen Behufs Anfertigung dieser Geburts-Verzeichnisse sofort vorzulegen sein.

Neustadt, den 8. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Nr. 6. Betr. die Beiträge zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten und der ständischen Freistellen in den Taubstummen-Anstalten und in der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau pro 1867.

Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten und der ständischen Freistellen in den Taubstummen-Anstalten, sowie in der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau beträgt der Bedarf für das Jahr 1867 73000 Th.

Hierzu haben die Städte des hiesigen Regierungsbezirks 3767 Th.

und das platte Land 19539 „

Zusammen 23306 Th.

beizutragen.

Nach der entworfenen Subrepartition entfällt von diesem Contingent auf den Kreis Neustadt 1296 Th.

Bei der Nothwendigkeit des Geldbedarfes muß auch für dieses Mal die Ausschreibung nach den bisherigen Prinzipien erfolgen und mit der Einziehung und Abführung der Gelder an unsere Haupt-Kasse sofort vorgegangen werden, damit die Königliche Regierungs-Institutens-Haupt-Kasse zu Breslau, an welche die Gelder womöglich im Januar, spätestens aber Anfangs Februar d. J. abgeführt werden müssen, ihren diesfälligen Zahlungsverbindlichkeiten zur rechten Zeit Folge zu leisten im Stande ist.

Doppeln, den 8. Dezember 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Viebahn.

In Gemäßheit des vorstehenden Regierungserlasses vom 8. Dezember v. J. habe ich das vom Kreise aufzubringende Beitrags-Contingent per 1296 Thlr. nach dem alten Feuer-Societäts-Behalter-Ertrage auf die einzelnen Domänen und Gemeinden repartiren lassen.

Die Domänen und Gemeinden des Kreises fordere ich auf, die ermittelten Beiträge bis zum 1. Februar d. J. an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hieselbst abzuführen.

Es haben zu zahlen:

	Th	Sgr	Ag		Th	Sgr	Ag		Th	Sgr	Ag
Dom. Achthuben m.				Gem. Ehrzeliß . . .	7	—	10	Gem. Friedersdorf . .	17	18	1
Wackenau	1	26	9	Dom. Dirschelwitz frh	5	11	9	Dom. Fröbel	4	16	3
Gem. Achthuben . .	7	29	11	Gem. Dirschelwitz frh.	1	5	10	Gem. Fröbel	10	4	1
Gem. Altstadt . . .	13	15	4	Dom. Dirschelwitz grfl	—	9	11	dto. Fronzke	1	2	7
Dom. Aquir.	5	29	9	Gem. Dirschelwitz grfl.	12	18	10	Dom. Ober-Glogau . .	12	4	8
dto. Altzülz	—	6	7	Dom. Dittersdorf . .	—	15	3	Schloßg. Ober-Glogau	—	18	4
Gem. Altzülz	5	12	—	Gem. dto.	20	9	—	Dom. Glöglischen . .	2	25	11
Dom. Blaschewitz . .	6	14	—	Dom. Dittmannsdorf	4	—	—	Gem. Glöglischen . .	1	9	2
Gem. Blaschewitz . .	6	5	10	Gem. Dittmannsdorf	20	11	6	Dom. Golczowiz m. d.			
Dom. Broschütz . . .	4	2	7	Dom. Dobersdorf . .	6	6	8	Kleindörfern	10	23	11
Gem. Broschütz . . .	6	17	10	Gem. Dobersdorf m.				Gem. Golczowiz . . .	4	6	11
Dom. Brzesnitz . . .	2	25	5	Malzkowiz	6	13	9	dto. Grabine	6	7	11
Gem. Brzesnitz . . .	1	24	8	Dom. Dzierżuk . . .	—	16	—	Dom. Acqu. dto. . . .	—	5	7
Dom. Buchelsdorf . .	6	15	3	Gem. dto.	7	9	5	Dom. Grocholub . . .	7	4	10
Gem. Buchelsdorf . .	14	22	1	dto. Pechh.	—	5	7	Gem. Grocholub . . .	5	7	11
dto. Carlshof-Seherrsw.	—	12	5	Dom. Dobrau	5	24	2	Gem. Hinterdorf . . .	14	15	10
Dom. Cellin	—	13	—	Gem. Dobrau	3	29	4	Dom. Jarczowiz	4	4	1
Gem. Cellin	4	1	—	Gem. Elguth	7	7	8	Gem. Jarczowiz	1	8	5
dto. Charlottendorf .	—	16	3	Dom. Aquir.	—	7	1	Dom. Jassen	—	10	5
Dom. Chartowiz I. Uthl.	2	1	10	Dom. Elsnig	4	9	2	Gem. dto.	11	23	8
Gem. Chartowiz . . .	1	4	1	Gem. Elsnig	3	8	11	dto. Josephsgrund . .	1	25	8
Dom. Ehrzeliß	4	5	1	Dom. Friedersdorf . .	11	19	1	Dom. Kerpen	2	15	—

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 2.

Neustadt den 12. Januar 1867.

	Th.	Sgr.	Sp.		Th.	Sgr.	Sp.		Th.	Sgr.	Sp.
Gem. Kerpen . . .	5	29	3	Gem. dto.	25	15	4	Gem. Schlogwitz . . .	—	28	3
Dom. Körnig . . .	8	27	9	Dom. Poln.-Müllmen	—	11	5	dto. Schmietsch . . .	26	26	—
Gem. Körnig m. Czetai				Gem. dto.	15	8	2	Dom. Uegu. dto. . . .	—	17	10
u. Kanzenhof . . .	11	13	6	Dom. Neudorf . . .	2	20	1	Dom. Schnellwalde . .	2	2	10
Dom. Kohlsdorf . . .	1	22	11	Gem. dto.	1	10	11	Gem. dto.	50	28	11
Gem. dto.	15	26	3	Dom. Neuhof . . .	2	23	5	Dom. Schönwitz . . .	—	6	10
Dom. Kommornik . . .	—	4	10	Gem. Neuhof . . .	1	10	8	Gem. dto.	8	—	3
Gem. Kommornik . . .	4	26	2	Dom. Poln.-Olbersdorf	2	1	—	Dom. Schreibersdorf.	5	9	5
Gem. Kopaline . . .	—	9	2	Gem. dto.	17	21	5	Gem. Schreibersdorf.	8	8	8
Dom. Kramlau . . .	—	6	7	dto. Dracz	4	28	3	Dom. Schweinsdorf.	6	3	4
Gem. dto m Czernow	7	24	8	dto. Dicz	8	2	3	Gem. Schweinsdorf.	7	3	10
Dom. Krewitz . . .	—	11	2	Dom. Uegu. dto. . .	—	6	1	Dom. Schwesterwitz .	5	25	5
Gem. dto	17	29	6	Dom. Pietna	1	18	4	Gem. Schwesterwitz .	7	12	9
Dom. Kröschendorf .	—	11	5	Gem. Pietna	1	28	6	Dom. Schwärze . . .	2	28	6
Gem. Kröschendorf .	13	5	11	Dom. Pogorz	1	7	4	Gem. Schwärze . . .	—	15	3
Dom. Krobusch . . .	1	24	2	Gem. dto.	12	10	3	Dom. Simsdorf . . .	4	29	9
Gem. Krobusch . . .	5	4	1	Gem. Groß-Pramsen	14	—	10	Gem. Simsdorf . . .	10	23	11
Dom. Kujau	5	9	5	Dom. Uegu. dto.	5	17	10	Dom. Siebenhuben . .	—	3	1
Gem. Kujau	7	16	1	Dom. Klein-Pramsen	7	15	9	Gem. dto.	4	17	7
Dom. Kunzendorf . .	4	19	1	Gem. dto.	13	16	1	Städtel Steinau . . .	12	29	9
Gem. Kunzendorf . .	15	—	7	Dom. Deutsch Probnitz	4	29	3	Dom. Dorf dto. . . .	—	19	7
Dom. Alt-Kuttendorf	6	1	—	Gem. Deutsch-Probnitz	6	28	3	Gem. Dorf Steinau . .	11	5	5
Gem. Alt-Kuttendorf.	7	8	2	Dom. Poln.-Probnitz	—	6	7	Dom. Stiebendorf . .	5	6	1
Dom. Neu-Kuttendorf	2	28	6	Gem. dto.	6	16	—	Gem. Stiebendorf . .	3	21	8
Gem. Neu-Kuttendorf	—	16	3	Dom. Probstberg . .	2	27	9	Dom. Stöblau	4	2	1
Dom. Langenbrück . .	4	—	6	Gem. dto.	—	11	2	Gem. Stöblau	3	11	5
Gem. Langenbrück . .	21	21	8	Dom. Przychodt . .	—	19	10	Städtel Klein-Strehlig	8	12	3
Dom. Laßwitz	1	18	10	Gem. dto.	4	24	5	Dom. dto.	4	3	1
Gem. Laßwitz	2	24	11	Dom. Radstein	5	4	4	Dom. Twardawa . . .	9	4	1
Dom. Leaelisdorf . . .	7	29	6	Gem. dto.	9	26	6	Gem. Twardawa . . .	10	28	9
dto. Leopoldsdorf . .	—	10	2	Dom. Dtsch. Rasselwitz	—	29	6	Gem. Wackenu	—	28	10
Dom. Leuber	—	12	10	Gem. dto.	44	21	3	Dom. Walzen	10	24	5
Gem. dto.	33	9	3	Dom. Poln. Rasselwitz	4	17	1	Gem. Walzen	10	2	10
Dom. Lobkowitz . . .	—	10	11	Gem. Poln. Rasselwitz	8	29	9	Gem. Waschelwitz . .	8	20	4
Gem. Lobkowitz . . .	7	28	3	dto. Reitersdorf . .	—	13	3	Dom. Uegu. dto. . . .	—	6	1
Dom. Loncznik	1	4	10	Dom. Riegersdorf Anth.	5	7	8	Gem. Weingasse . . .	5	9	2
Gem. dto.	7	24	11	Gem. Riegersdorf Anth.	4	26	2	Dom. Wiese grfl. . . .	8	8	11
Dom. Mochau frh. . . .	—	13	3	Dom. Riegersdorf grfl.	—	24	2	Gem. Wiese grfl. . . .	23	1	1
Gem. Mochau frh. . . .	9	—	—	Gem. dto.	21	27	—	Dom. Wiese paul. . . .	1	4	7
Dom. Mochau grfl. . .	—	21	4	Dom. Rinawitz	—	13	9	Gem. Wiese paul. . . .	1	13	6
Gem. dto.	1	16	—	Gem. dto	9	20	4	dto. Wilkau	13	26	6
Dom. Mochau paul. . .	2	14	—	Dom. Rosenberg . . .	3	1	3	Dom. Sabiergau . . .	—	4	7
Gem. dto.	1	12	6	Gem. dto.	12	26	3	Gem. dto.	4	6	7
Dom. Mokrau	3	27	2	Dom. Rosnochau . . .	4	19	4	Dom. Zeiselwitz . . .	5	9	8
Gem. dto.	1	25	5	Gem. Rosnochau . . .	9	27	3	Gem. Zeiselwitz . . .	8	29	6
Dom. Moschen	3	9	2	Dom. Rzeptsch	6	4	10	Dom. Ziabnik	2	22	8
Gem. Moschen	1	10	2	Gem. Rzeptsch	4	15	6	Gem. dto.	—	23	11
Dom. Mühlisdorf . . .	2	29	9	Dom. Schiegau	—	4	7	Schloßgemeinde Zülz	1	3	4
Gem. Mühlisdorf . . .	8	20	8	Gem. dto.	4	26	2	Dom. Uegu. dto. . . .	2	17	10
Dom. D.-Müllmen . . .	—	21	7	Dom. Schlogwitz . . .	5	12	—	Vorwerk Hartstein . .	1	19	4

Neustadt, den 11. Januar 1867.

Der königliche Landrath.

Nr. 7. Betr. die Beheizung der Schulstuben.

Bei der im vorigen Jahre erfolgten Revision der Schulen im Kreise ist die Bemerkung gemacht worden, daß die in einigen Schulen noch benutzten eisernen Ofen, welche den Sommer hindurch aus den Schulzimmern entfernt sind, zu Ende October noch nicht wieder aufgestellt waren, und daß auch in anderen Schulen mit dem Heizen noch nicht begonnen war, obgleich die äußere Temperatur zu der bezeichneten Zeit dies nöthig machte.

Die Ortsvorstände weise ich demzufolge an, darauf zu sehen, daß das zum Beheizen der Schulzimmer nöthige Brennmaterial rechtzeitig beschafft u. mit dem Heizen der Schulzimmer nach Erfordern der Jahreszeit und der äußeren Temperatur rechtzeitig begonnen werde, sowie auch daß die eisernen Ofen da, wo man sie noch benutzt, jedenfalls während der sogenannten Kartoffelserien und spätestens bis zum 15. October jeden Jahres wieder in den Schulzimmern aufgestellt werden.

Neustadt, den 10. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Nr. 8. Betr. den Kreis-Verein der National-Invaliden-Stiftung.

Seit dem 4. d. M. sind zum Vereins-Fonds der National-Invaliden-Stiftung des Kreises eingezahlt worden: durch den Magistrat zu Steinau D.S. 6 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. und durch das Ortsgericht in Schlogwitz 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Neustadt den 11. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der Rittergutspächter Herr Eberhard hat, was ich hiermit veröffentliche, die Verwaltung der Polizei auf sämmtlichen Antheilen zu Walzen, welche derselbe mit Regierungs-Bestätigung im Jahre 1863 bereits besorgt hat, aufs Neue übernommen.

Neustadt D.S., den 10. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Nach dem Abgange des bisherigen Polizei-Verwalters Herrn Schindler zu Wiese grfl. ist an Stelle desselben der Wirtschaft's-Beamte Herr Lieutenant Hoffmann vom betreffenden Dominium präsentirt und für Letzteren die Bestätigung der Königl. Regierung zu Duppeln nachgesucht worden.

Hiervon setze ich die zur Herrschaft Wiese grfl. gehörenden Ortschaften mit dem Bemerkten in Kenntniß, daß Herr Lieutenant Hoffmann von heute ab die Geschäfte der Polizei-Verwaltung interimistisch bearbeiten wird.

Neustadt, den 8. Januar 1867

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Den zur vormaligen Herrschaft Zülz gehörenden Ortschaften bringe ich zur Kenntniß, daß die Königliche Regierung zu Duppeln die Verwaltung der fiskalischen Polizei daselbst dem Herrn Bürgermeister Müller in Zülz übertragen hat, welcher die Geschäftsführung mit dem heutigen Tage übernimmt.

Neustadt, den 7. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der Scheuerwärter Joseph Malina in Walzen ist als Amtsbote und Exekutor der Dominial-Polizei-Verwaltung daselbst angenommen und vereidigt worden.

Neustadt, den 10. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Aufforderung.

Bei der im September v. J. stattgehabten Entlassung von Militär-Mannschaften sind dem größten Theile derselben Montirungsstücke leihweise mitgegeben worden.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Commandos 3. Oberschl. Inf.-Regmts. Nr. 62 zu Ratibor, haben aber sehr viele der Mannschaften diese Montirungsstücke noch nicht zurückgeschickt und es werden daher die Ortsvorstände des Kreises unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Befugung vom 7. August v. J. im Stück 32 veranlaßt, die betreffenden Mannschaften ihrer Gemeinden zur sofortigen Absendung der ihnen leihweise mitgegebenen Montirungsstücke anzuhalten.

Neustadt, den 9. Januar 1867.

Der Königliche Landrath.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 14. November v. J. im Stück 46 des vorjährigen Kreisblattes hinter dem Schuhmacher Johann Marosch aus Neugarten, Ratiborer Kreises, erlassene Steckbrief erledigt.

Neustadt, den 11. Januar 1867,

Der Königliche Landrath.

Auf der Straße von Kröschendorf nach Dittersdorf ist ein mit Orlean gefütterter blautuchener Burnus gefunden worden, in welchem sich in einer Tasche ein alter wollener Schawl befunden.

Der Eigenthümer kann sich bei dem Ortsgerichte in Kröschendorf melden.

Neustadt, den 10. Januar 1867.

Der königliche Landrath. **Berlin.**

Als muthmaßlich gestohlen ist ein goldener Ohrring im Werthe von 2 1/2 Thlr. mit Beschlag belegt worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert sich zu melden.

Neustadt, den 2. Januar 1866.

Der königliche Staats-Anwalt.

Steckbrief. Der wegen einfachen Diebstahls durch Urteil des unterzeichneten Gerichts vom 14. August 1866 zu einem Monat Gefängniß verurtheilte Tagearbeiter Carl Nonnast aus Groß-Kunzendorf hat sich der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht entzogen. Sämmtliche resp. Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf den Nonnast vigiliren und im Betretungsfall denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefangenhauses hierselbst abliefern zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Nonnast Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Reiße, den 3. Januar 1867.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der Fleisbergeselle Valentin Zielinsky, auch Zielensky genannt, aus Michowitz bei Bräuthen gebürtig, ist wegen Unterschlagung zur Untersuchung gezogen. Von seinem letzten bekannten Aufenthaltsort Groß Strehlitz, wo er noch im Dezember v. J. in Arbeit gestanden, hat er sich entfernt und hat seit-her nicht ermittelt werden können. Sämmtliche resp. Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf den v. Zielinsky vigiliren und im Betretungsfall denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefangenhauses hierselbst abliefern zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Zielinsky Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Reiße, den 5. Januar 1867.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

In Ober-Ologau verlaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar zur 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

Nr.	Bäcker	1 Pfd.	27 Loth Brot und 15 Loth Semmel.
1.	Burckaf	28	"
2.	Fr. Gylchon	—	"
3.	M. Gylchon	—	"
4.	F. Gerlich	16	"
5.	J. Klose	26	"
6.	A. Kossibel	24	"
7.	M. Lampart	—	"
8.	E. Marx	—	"
9.	S. März	26	"

Nr.	Bäcker	1 Pfd.	27 Loth Brot und 15 Loth Semmel.
10.	J. Wiegke	27	"
11.	M. März	28	"
12.	Th. Wlocha	26	"
13.	A. Weiß	24	"
14.	G. Schneider	—	"
15.	W. Schwanger	27	"
16.	G. Schwanger	24	"
17.	F. Schröder	26	"
18.	J. Zhiell	27	"

Ober-Ologau, den 7. Januar 1867. Der Magistrat.

In Jütz verlaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar zur 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

Nr.	Bäcker	1 Pfd.	10 Loth Brot und 18 Loth Semmel.
1.	August Arlt	4	"
2.	J. Gornig	6	"
3.	Joh. Irmer	8	"
4.	Em. Kötter	4	"
5.	W. Richter	10	"
6.	J. Reimann	8	"
7.	Andr. Zhiemel	6	"
8.	Jos. Hoffmann	8	"

Jütz, den 8. Januar 1867. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 8. Januar 1867.			Ober-Ologau, den 5. Januar 1867.			Jütz, den 8. Januar 1867.		
		Höchster.	Mittler.	Niedrig.	Höchster.	Mittler.	Niedrig.	Höchster.	Mittler.	Niedrig.
		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
1.	Weizen	3 5	3 1	2 28	3	2 29	2 26	3	2 28	2 26
2.	Roggen	2 9	2 7	2 6	2 5	2 4	2 3	2 7	2 6	2 5
3.	Gerste	1 24	1 23	1 22	1 28	1 20	1 19	1 20	1 19	1 18
4.	Hafer	1 2	1	9	1	29	27	1	29	27
5.	Erbsen	2 5	2 3	2 1	2 7	2 6	2 5	2	1 29	1 27
6.	Kartoffeln	—	—	—	16	15	14	25	21	23
7.	Heu pro Centner	1 15	1 10	1 5	1 5	1 3	1	1 6	1 5	1 4
8.	Stroh pro Schock	6	5 20	5 10	5	4 21	4 20	5 12	5 11	5 9

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Die Stadtkommune Ober-Glogau beabsichtigt ihre hiesige Ziegelei mit einem Doppelziegelbrennofen und dem nöthigen Inventarium vom Januar 1867 ab unter den in unserer Registratur einzusehenden Bedingungen auf sechs Jahre zu verpachten.

Zur Entgegennahme der Gebote haben wir einen Termin auf

Den 1. Februar 1867 Vorm. 11 Uhr, welcher um 6 Uhr geschlossen wird, wenn weitere Gebote nicht mehr abgegeben werden, in unserem Sitzungssaale auf dem Rathhause anberaunt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Bicitant eine Caution von 200 Thlr. im Termine zu erlegen hat.

Ober-Glogau, den 29. Dezember 1866.

Der Magistrat.

Verkauf von Eichen in Rothhaus.

Wir beabsichtigen in unserem Forsten zu Rothhaus eine mit 90jährigen Eichen bestandene Fläche von circa 13 Moroen zum Selbsttriebe in 2 Parzellen event. im Ganzen an den Bestbietenden zu verkaufen.

Termin hierzu steht auf

Montag, den 23. Januar c.

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle an.

Die Bedingungen sind sowohl in unserem Sekretariate, als auch im Forsthaus zu Rothhaus einzusehen. Neisse, den 3. Januar 1867.

Der Magistrat.

Holz-Verkauf.

Den 17. Januar früh um 9 Uhr wird in dem Forstrevier zu Eichhäusel eine Licitation abgehalten, wobei nachstehende Holzsortimente zum Verkauf kommen: Tannenstangen in Haufen, zu jedem wirthschaftlichen Gebrauch geeignet, starkes hartes Gebundholz, Tannenscheitholz und Tannen-Ubraunreißholz. Der Verkauf geschieht gegen gleich baare Bezahlung. Der Versammlungsort ist bei der Försterwohnung zu Eichhäusel. Die Gelder werden nach Beendigung des Verkaufs in der Försterwohnung eingenommen und die Anweisungszettel zur Abfuhr ausgefertigt. Neustadt, den 8. Januar 1867.

Die Kämmererei-Forst-Verwaltung.

Der 56. Jahrgang unserer Verzeichnisse über die bewährtesten ältern und ausgezeichnetsten neuen Gemüße, Feld-, Wald- und Blumen-Sämereien, Pflanzen, Bier-Fruchtsträucher, Rosen, Georainen etc liegt bei Herrn D. Freher

Redacteur: Giersbera, Kreis-Sekretair.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

in Neustadt zur gefälligen unentgeltlichen Abnahme bereit und befördert der Genannte gültige Aufträge an uns, deren prompteste Ausführung unsere besondere Sorge sein wird.

Erfurt im Januar 1866.

C. Plag & Sohn

Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Bekanntmachung.

Einen hohen Adel und ein geehrtes Publikum erlaube mir ergebenst auf mein so eben angekommenes

Commissions-Lager von Gold-Waaren

aufmerksam zu machen; dasselbe ist so reich an schönen eleganten Sachen, daß selbst größere Städte keine bessere Auswahl bieten, und bitte daher bei meiner bekannten Billigkeit um geneigten Zuspruch.

R. Kretschmer vorm. Knittel,

Juwelier, Gold- und Silberarbeiter in Neustadt OS. am Dom.

Schanck-Verpachtung.

Mit dem 1. Februar c. hört die Pachtzeit des gegenwärtigen Gasthaus Pächters in Schweinsdorf auf und soll der Schanck von dieser Zeit ab auf fernere Zeit verpachtet werden. Das Gasthaus liegt an frequenter Straße im Mittelpunkte zwischen Neisse und Neustadt.

Zahlungsfähige reelle Pächter wollen sich beim Gasthausbesitzer Anton Rieger in Schweinsdorf gefälligst bald melden.

Eine Wirthschaft, in der Stadt Hohenploh befindlich, wird aus freier Hand unter billigen Bedingungen verkauft vom Eigenthümer

A. Klose in Hohenploh Nr. 44.

Ein schwarzer Schaafhund, kleiner Race mit braunen Läufen, hat sich am 31. Dezember v. J. zu dem Bauergutsbesitzer Franz Kölle hier selbst gefunden. Gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren kann der Hund vom Eigenthümer hier in Empfang genommen werden.

Wiese grfl., den 4. Januar 1867.

Die Polizei Verwaltung.

v. Eholtz.

Druck und Verlag von D. Naupach.